



Terminvereinbarung unter
Tel +43 2622 42288

Aktivierung

Aktivieren Sie Ihr Paket innerhalb der Service-Bereitschaftszeit „Bürozeiten“ unter Tel: +43 2622 42288 mit Angabe der nachstehenden Aktivierungsnummer:

Service-Paket

bestehend aus

Geräte-Service
(eine Jahreswartung)

Support (Service Hotline
„Bürozeiten“ bei
Anlagenregistrierung)

Servicezeiten

- Arbeitszeit inklusive - für die vereinbarten Leistungen
- Service-Bereitschaftszeit „Bürozeiten“
- Fahrtzeit inklusive - innerhalb Servicezone Österreich

Die vereinbarten Leistungen sind unter Tel: +43 2622 42288 bei gültiger Aktivierungsnummer einlösbar. Es gelten die unter www.evva.at/do-it ersichtlichen Vertragsbestimmungen und die unter www.evva.at/AGB abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVVA.

Leistungsumfang

Geräte-Service

Eine Jahreswartung

Vorsorgen ist besser als reparieren. Die vorbeugende Wartung und Instandhaltung erhöht die Betriebssicherheit Ihres Systems über den gesamten Lebenszyklus der Anlage. Durch eine vorzeitige Erkennung von Fehlerquellen wird einerseits die zuverlässige Funktion der Systemkomponenten erhalten und andererseits der Aufwand für Instandsetzungsmaßnahmen reduziert. Im Rahmen der Wartung werden alle Komponenten Ihres Sicherheitssystems auf einwandfreie Funktion in den unterschiedlichen Betriebszuständen geprüft. Alle durchgeführten Tätigkeiten werden protokolliert und Ihnen im Prüfbericht übergeben.

Folgende Leistungen übernimmt EVVA für Sie:

- Inspektion des Gesamtsystems
- Kontrolle der Energie-Versorgung
- Feinabstimmung der Komponenten
- Überprüfung der Betriebszustände
- Wartungs-Dokumentation

Support

Service Hotline

Unser Experte unterstützt Sie kostenfrei innerhalb der „Bürozeiten“ bei der Problem- oder Fehlerdiagnose, und informiert Sie über die unterschiedlichen Funktionen Ihres Sicherheitssystems (bei Registrierung Ihrer Anlage).

Folgende Leistungen übernimmt EVVA für Sie:

- Diagnose

Servicezeiten

Arbeitszeit inklusive - für die vereinbarten Leistungen

Arbeitszeiten entstehen durch Leistungserbringung bei Ihnen vor Ort (die Leistung wird durch EVVA bei Ihnen vor Ort durchgeführt).

Folgende Leistungen übernimmt EVVA für Sie:

- Keine Verrechnung von Arbeitszeiten für die vereinbarten Leistungen

Service-Bereitschaftszeit „Bürozeiten“

Die Service-Bereitschaftszeit definiert das Zeitfenster, in dem die jeweilige Dienstleistung erbracht wird. Services, die aufgrund dieser vereinbarten Zeiten unterbrochen wurden, werden an einem gemeinsam mit Ihnen festgelegten Termin fortgesetzt und abgeschlossen.

Folgende Leistungen übernimmt EVVA für Sie:

- Service-Bereitschaftszeit „Bürozeiten“. Das Service ist von Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen, verfügbar

Fahrtzeit inklusive - innerhalb Servicezone Österreich

Die Fahrtzeit ist geregelt durch die Einstufung in eine Servicezone, in dessen Zentrum sich der EVVA-Servicestandort befindet.

Folgende Leistungen übernimmt EVVA für Sie:

- Keine Verrechnung von Fahrtzeiten innerhalb Servicezone Österreich, ausgenommen Blockabfertigungsstationen oder andere abgelegene Orte (z.B. Skihütten etc.)

Anwendbarkeit der EVVA-AGB

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVVA (EVVA-AGB unter www.evva.at/AGB). Der Auftraggeber bestätigt, diese zu kennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsschablonen, Einkaufsbedingungen, Leistungsbedingungen oder vergleichbare Regelwerke des Auftraggebers, Dritter oder Verweise auf derartige Regelwerke des Auftraggebers oder Dritter gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Auftragnehmers nicht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer ausschließlich zu diesen EVVA-AGB liefert, leistet bzw. kontrahiert. Änderungen oder Abweichungen von den EVVA-AGB sind nur wirksam, wenn diesen ausdrücklich schriftlich durch organschaftliche Vertreter und/oder Prokuristen des Auftragnehmers in vertretungsbefugter Zahl zugestimmt wird.

Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die korrekten Kontaktdaten anzugeben und bei Änderungen zu aktualisieren, insbesondere die Leistungsadresse und eine Telefonnummer, unter der er erreichbar ist. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer während der vereinbarten Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Objekten gewähren. Der Auftraggeber muss einen verantwortlichen System-/Sicherheitsbeauftragten benennen, welcher dem Auftragnehmer gegenüber als Verantwortlicher für die Einteilung und Entgegennahme verbindlicher Angaben ermächtigt ist. Zusätzlich sind vorhandene Sicherheitsbestimmungen spätestens bei der Auftragserteilung an den Auftragnehmer zu übergeben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen. Der Auftraggeber verfügt über einen Grundrissplan seines Objektes und stellt ihn dem Auftragnehmer zur Verfügung. Dem Auftragnehmer sind die Einrichtungen des Auftraggebers und die technischen Umgebungen (etwa auch Stromanschlüsse) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein Ersatz des Aufwandes des Auftraggebers findet ausnahmslos nicht statt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Feststellung eines Mangels den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Für alle (Folge-) Schäden, Verzögerungen oder sonstige Nachteile, die direkt oder indirekt aus zu später, mangelhafter oder gar nicht erfolgter Information des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder aus der mangelhaften Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers durch diesen resultieren, ist der Auftragnehmer weder haftbar noch sonst verantwortlich.

Servicebeschränkungen, Verrechnungen

Für vom Auftraggeber bereitzustellende und bereitgestellte Mitarbeiter und deren Handlungen, für beigelegte Produkte, Komponenten, Pläne etc. übernimmt der Auftragnehmer weder Haftung noch Gewährleistung. Leistungen, die nicht Teil des Servicegegenstandes sind, werden nach dem jeweils gültigen EVVA-Stundensatz separat verrechnet. Als Preise von Servicematerial bzw. von Geräten gelten die Preise der jeweils gültigen EVVA-Bruttopreisliste als vereinbart. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich in Österreich innerhalb der vereinbarten Montage- und Servicezonen. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl des Einsatzortes der jeweiligen Komponenten. Nicht Teil der gegenständlichen Vereinbarung und daher vom Leistungsumfang kostenpflichtig ausgenommen sind

- Zusatzaufträge, die nicht vom Servicegegenstand umfasst sind
- bauliche Vorrichtung des Einsatzortes, Montagevorrichtungen
- unübliche Sonderkonstellationen in der Auswahl des Einsatzortes für die jeweiligen Komponenten
- Fahrtzeit bei Blockabfertigungsstationen oder andere abgelegene Orte (z.B. Skihütten etc.)
- Entsorgungskosten.

Rechtswahl, Gerichtsstand, Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung

Es gilt materielles österreichisches Recht. Kollisions-, Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht finden keine Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, so auch der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung, vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers. Es gelten ausdrücklich die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gemäß EVVA-AGB.

Besonderes zum Verbrauchergeschäft

Sollte der Auftraggeber Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen durch diese Vereinbarung unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung ist dies falls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen.